

# Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung

Vom 11. März 2013

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2012 (GBl. S. 457) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2012 (GBl. S. 457) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Dezember 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

## § 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung setzt eine fachliche Eignung für den Studiengang voraus. Fachlich geeignet ist, wer:
  - 1.a) einen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) in Sozialwissenschaften, Politikwissenschaft, Soziologie oder in einem inhaltlich nahe verwandten Studiengang mit qualifizierten Prüfungsergebnissen an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist,  
oder
  - 1.b) in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss mit qualifizierten Prüfungsergebnissen an einer ausländischen Hochschule erworben hat.
  - 1.c) Die Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 1 a) und b) wird durch die Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder besser nachgewiesen.  
  
sowie
2. im Rahmen seines Abschlusses nach Nr. 1a) bzw. b) folgende Kompetenzen erworben hat, die für ein erfolgreiches Absolvieren des Masterstudiengangs Empirische Politik- und Sozialforschung erforderlich sind. Nachfolgende Module des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften oder gleichwertige Module bzw. Prüfungsleistungen sind nachzuweisen:

Modul: Sozialwissenschaftliche Methodenlehre (9 Leistungspunkte)

Modul: Sozialwissenschaftliche Statistik (9 Leistungspunkte)

Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Zulassungsausschuss. Die Regelungen der Bachelorprüfungsordnung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen.

Der Zulassungsausschuss entscheidet, ob die in Absatz 1 normierten Voraussetzungen erfüllt sind und ob auf der Grundlage der bisher erbrachten Prüfungsleistungen und der nachgewiesenen Kompetenzen eine fachliche Eignung für den Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung vorliegt.

- (2) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

## **§ 2 Zulassungsverfahren, Form und Frist der Anträge**

- (1) Zulassungen werden nur zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen um Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist in der von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart vorgeschriebenen Form zu stellen. Neben den dort geforderten Nachweisen, sind dem Antrag Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 beizufügen.
- (3) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor bzw. der Rektorin vor, welche Kandidaten für den Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung zugelassen werden sollen. Übersteigt die Zahl der nach § 1 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze (vgl. § 4), so legt der Zulassungsausschuss eine Rangfolge der qualifizierten Bewerber fest. Die Bildung der Rangfolge erfolgt auf der Grundlage der Abschlussnote des ersten Studienabschlusses.
- (4) Der Rektor bzw. die Rektorin der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. Der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht bei der Universität Stuttgart eingegangen ist.
  2. Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nicht erfüllt sind.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

## **§ 3 Bedingte Zulassung**

- (1) Ergänzend zum regulären Zulassungsverfahren nach § 2 bietet die Universität Stuttgart Bewerbern, die ihren Bachelorstudiengang zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch nicht abgeschlossen haben, die Möglichkeit einer bedingten Zulassung an, sofern der Studiengang nicht nach § 4 Abs. 1 zulassungsbeschränkt ist. Liegen die Voraussetzung für eine bedingte Zulassung nach den nachfolgenden Absätzen vor, erhält der Bewerber eine Zulassung, die unter der Bedingung steht, dass der Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen wird. Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs kann eine Einschreibung in den Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung beantragt werden.
- (2) Für eine bedingte Zulassung können sich Studierende bewerben, die in einem Bachelorstudiengang eingeschrieben sind und bis zum Bewerbungsschluss den Erwerb von mindestens 110 LP nachweisen können. Der Bewerbung ist ein Nachweis beizufügen, der die bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen Leistungspunkte in den absolvierten Modulen sowie eine Gesamtpunktzahl darstellt und eine hieraus berechnete Durchschnittsnote enthält.
- (3) Bewerbungen für eine bedingte Zulassung müssen zu den in § 2 Abs. 1 genannten Bewerbungsterminen eingereicht werden. Zusätzlich wird für die bedingte Zulassung ein Bewerbungstermin zum 15. Januar angeboten.

- (4) Der Zulassungsausschuss prüft, ob aufgrund der bisher vorliegenden Leistungen der Bewerber die Voraussetzungen des § 1 bis zum Abschluss seines Bachelorstudiums voraussichtlich erfüllen wird. Soweit in die Auswahlentscheidung nach § 1 das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber am Bewerbungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.
- (5) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 4 vor, erhält der Bewerber eine bedingte Zulassung, sofern keine sonstigen Zulassungshindernisse insbesondere nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart sowie dem Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorliegen. Die Zulassung gilt für die drei auf den Bewerbungstermin folgenden Semester und steht unter der Bedingung, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 1 nachgewiesen werden. Anderenfalls erlischt die Zulassung. Die Zulassung kann mit Auflagen nach § 1 Abs. 3 versehen werden.
- (6) Aufgrund der bedingten Zulassung kann sich der Bewerber für den Masterstudiengang einschreiben, sobald die Bedingung nach Absatz 5 erfüllt ist und die sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart sowie dem Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.
- (7) Die Zulassung nach Absatz 4 erlischt, wenn
  1. der Bewerber bis zum Ende des dritten auf den Bewerbungstermin folgenden Semesters die Immatrikulation nicht beantragt hat oder die Voraussetzungen für eine Immatrikulation bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt hat oder
  2. der Bewerber den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang endgültig verloren hat oder
  3. der Bewerber an der Universität Stuttgart die Zulassung für einen anderen Studiengang erhalten hat.

#### **§ 4 Zulassungszahl**

- (1) Sofern die Anzahl der Studienplätze für den Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung beschränkt ist, richtet sich die Anzahl der freien Plätze nach der Zulassungszahlenverordnung von Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass § 3 (Bedingte Zulassung) keine Anwendung findet. Weiterhin sind in diesem Fall ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung und den Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart die Regelungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.
- (3) Wurden im Bachelorstudiengang bis zum Bewerbungsschluss mindestens 150 Leistungspunkte erbracht, kann gemäß den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Bachelorabschluss und die Zulassungsvoraussetzungen des § 1 bis zum Ende des Semesters (31.03.) für das die Zulassung ausgesprochen wird, nachgewiesen werden. Der Bewerbung ist ein Nachweis beizufügen, der die bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen Leistungspunkte in den absolvierten Modulen sowie eine Gesamtpunktzahl darstellt und eine hieraus berechnete Durchschnittsnote enthält.
- (4) Zulassungen in höhere Fachsemester finden nicht statt.

## **§ 5 Zulassungsausschuss**

Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung ist mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung identisch.

An den Sitzungen des Zulassungsausschusses kann aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates ein Hochschullehrer einer Fachhochschule oder Dualen Hochschule als Fachvertreter beratend teilnehmen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/14. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung vom 20. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2011) außer Kraft.

Stuttgart, den 11. März 2013

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)